

Lernfaltblatt Einheit 16: Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

- Welche Voraussetzungen und Probleme gelten bei der Vorschrift des § 266a StGB?

§ 266a StGB pönalisiert verschiedene Verstöße insbesondere im Zusammenhang mit der (Nicht-) Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen, aber auch mit anderen Teilen des Arbeitsentgelts. Die Tatbestandsmerkmale sind daher vielfach aus Blick des Sozialrechts zu verstehen. In bestimmten Krisensituationen kann es zu einer „Zwickmühle“ des Arbeitgebers kommen.

Grundlagen und Einordnung:

- § 266a StGB ist trotz seiner Stellung nur bedingt „un-treueähnlich“. Vielmehr schützt er zentral die Leistung der Systeme der sozialen Sicherung.
- Beiträge zur Gesamtsozialversicherung werden vom Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) grundsätzlich hälftig getragen. Der AG behält dabei die AN-Anteile vom Lohn ein und führt sie mit ab.
- Wirtschaftliche Bedeutung: § 266a StGB ist Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB, was zu einer persönlichen Haftung des Organs einer juristischen Person führen kann.

Die verschiedenen Regelungen des § 266a StGB

- Abs. I: Nichtabführen von einbehaltenen AN-Anteilen durch den AG.
- Abs. II: Vorenthalten des AG-Anteils durch unterlassene oder falsche Meldungen.
- Abs. III: Nichtabführen von sonstigen (einbehaltenen) Lohnbestandteilen an Dritte (z.B. bei Lohnpfändung).
- Beachte: § 266a VI: Möglichkeit einer tätigen Reue

Wichtige Fragen des § 266a I StGB

- Täter: AG bzw. gleichgestellte Personen nach § 266a V StGB bzw. Organe über § 14 StGB
- Unterlassungsdelikt: Nichtabführen bei Fälligkeit (§ 23 SGB IV).
- Voraussetzung ist physisch reale Handlungs-, aber auch Zahlungsfähigkeit. Hier allerdings Vorrang der Sozialversicherungsansprüche angenommen und Haftung nach Grundsätzen der omisio libera in causa möglich
- Strafbarkeit auch möglich, wenn gar kein Gehalt gezahlt wurde

Drohende Kollisionen mit dem Insolvenzrecht

- Bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes für Organe juristischer Personen Antragspflicht (z.B. § 64 I GmbHG)
- Für Leistungen zwischen Insolvenzzreife und Antrag Rückzahlungspflicht des Geschäftsführers nach § 64 II GmbHG
⇒ Interessenkollision mit § 266a StGB, der gerade Zahlung verlangt
- Lösungsweg 1: Annahme, Beitragszahlung entspräche Pflicht eines ordentlichen Geschäftsmannes i.S.d. § 64 II 2 GmbHG
- BGH: § 64 II 2 GmbHG als temporärer Rechtfertigungsgrund